

Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTWG)

Vom 8. Dezember 2004

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

gestützt auf Art. 47 Ziff. 5 und 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 21. September 2004,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Führung und Finanzierung der Hochschule für Gegenstand
Technik und Wirtschaft (Hochschule).

² Für Sachverhalte, welche in diesem Gesetz nicht geregelt sind, gelten die
Bestimmungen der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung sinngemäss.

Art. 2

¹ Die Hochschule erbringt Angebote in den Bereichen Diplomstudien, Aufgaben
Weiterbildung, angewandte Forschung und Entwicklung sowie
Dienstleistungen für Dritte.

² Die Regierung kann der Hochschule weitere Aufgaben übertragen.

Art. 3

Die Hochschule arbeitet in ihrem Aufgabenbereich mit anderen Ausbil- Zusammenarbeit
dungs- und Forschungseinrichtungen zusammen und kann sich einem
Verbund von Hochschulen anschliessen.

Art. 4

Die Regierung kann mit anderen Kantonen oder Staaten sowie mit weite- Vereinbarungen
ren Schulträgern öffentlichen oder privaten Rechts Vereinbarungen über
die Zusammenarbeit bei der Ausbildung oder bezüglich Erlangung einer
geeigneten Vorbildung für das Studium an der Hochschule abschliessen.

II. Rechtsform, Leistungserbringung und Organisation

Art. 5

Rechtsform, Sitz Die Hochschule für Technik und Wirtschaft ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Chur.

Art. 6

Leistungsauftrag, Berichterstattung ¹ Die Regierung bestimmt die von der Hochschule zu erbringenden Leistungen in einem Rahmen- und einem Jahreskontrakt.
² Die Anforderungen an die Berichterstattung werden im Rahmenkontrakt geregelt. Diese hat mindestens jährlich zu erfolgen und insbesondere die wesentlichen Kennzahlen zur Leistungs-, Wirkungs- und Qualitätsbeurteilung zu umfassen.

Art. 7

Organisation, Betriebs- und Rechnungsführung ¹ Die Hochschule ist in ihrer Organisation selbstständig und in der Betriebsführung frei, soweit dies mit dem Leistungsauftrag vereinbar ist.
² Sie führt eine eigene Rechnung. Der Anwendungsbereich der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden beschränkt sich auf die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sowie der ordnungsgemässen Rechnungslegung.

Art. 8

Organe
1. Arten und Wahl ¹ Organe sind der Hochschulrat, die Schulleitung und die Revisionsstelle.
² Die Regierung wählt den Hochschulrat und bezeichnet dessen Präsidium. Sie berücksichtigt dabei die Interessen der Wirtschaft. Die Regierung wählt die Revisionsstelle.
³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 9

2. Hochschulrat ¹ Dem Hochschulrat gehören höchstens sieben Mitglieder an. Er ist das oberste Organ.

² Der Hochschulrat ist insbesondere zuständig für:

1. Festlegung der Schwerpunkte in der Aus- und Weiterbildung, in Forschung und Entwicklung sowie im Dienstleistungsangebot; Verabschiedung von Leitbild und Lehrplänen;
2. Antragsstellung an die Regierung zum Erlass von Bestimmungen betreffend die Zulassungsvoraussetzungen, die Studien- und Promotionsordnung sowie betreffend die Festlegung der Studiengelder der Studierenden;
3. Wahl und Entlassung des Rektors oder der Rektorin, der übrigen Schulleitungsmitglieder und der hauptamtlich Lehrenden; Verleihung des Professortitels;
4. Verabschiedung des Budgets, des Rahmen- und Jahreskontraktes, des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Regierung;
5. Erlass von ergänzenden Bestimmungen über Organisation und Betrieb, über die Mitwirkung der Angehörigen, über weitere Gebühren und über die Abgeltung für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten, Einrichtungen und Material;
6. Aufsicht über die Geschäftsführung, das Controlling und die Qualitätssicherung.

³ Der Hochschulrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Fachleute beiziehen.

Art. 10

Der Schulleitung gehören der Rektor oder die Rektorin und die Abteilungsleitenden an. Die Schulleitung ist für die operative und pädagogische Führung der Hochschule verantwortlich. Der Rektor oder die Rektorin vertritt die Hochschule gegen aussen. 3. Schulleitung

Art. 11

Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung und erstattet der Regierung und dem Hochschulrat Bericht. 4. Revisionsstelle

Art. 12

¹ Die Anstellungsverhältnisse richten sich nach der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden. Angehörige der Hochschule
1. Personal

² Deren Bestimmungen gelten für die Hochschule in gleicher Weise wie für das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales.

Art. 13

¹ Studierende haben für die Aufnahme in einen Ausbildungsgang die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. 2. Studierende

² Die Schulleitung kann als schwerste Disziplinar massnahme Studierende aus der Hochschule ausschliessen.

III. Finanzen

Art. 14

Finanzierung

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

1. Studiengelder, Kursgebühren und Entgelte für Dienstleistungen;
2. Beiträge des Kantons, anderer Kantone und des Bundes;
3. Beiträge und Zuwendungen Dritter;
4. Aufnahme von Darlehen und Krediten.

Art. 15

Kantonsbeitrag,
Rückstellungen
und Rücklagen

¹ Der Kanton leistet der Hochschule einen Beitrag an das Betriebsdefizit. Er kann den Beitrag im Rahmen eines Globalbudgets oder in Form von leistungsbezogenen Pauschalen ausrichten.

² Beiträge für Nicht-Fachhochschul-Leistungen und Investitionsbeiträge richten sich nach den Bestimmungen der Berufsbildungsgesetzgebung.

³ Die Regierung regelt die Einzelheiten zur Budgetierung und Rechnungslegung, zu den anrechenbaren Aufwendungen und Erträgen, zu den Rahmen- und Jahreskontrakten, zur Berichterstattung, zur Bildung und Verwendung von Rücklagen und Rückstellungen sowie über die Ausrichtung von Vorschusszahlungen.

Art. 16

Aufsicht

¹ Das Budget, die Rahmen- und Jahreskontrakte sowie der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 17

Haftung

Die Haftung der Hochschule richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

IV. Rechtspflege

Art. 18

¹ Entscheide der Schulleitung können innert 14 Tagen an den Hochschulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig. Rechtsweg

² Entscheide betreffend Nichtzulassung zum Studium sowie betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung können innert 14 Tagen an das Departement weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19

¹ Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Vollzug

² Das Departement kann Massnahmen unterstützen, welche der Zusammenarbeit und Koordination unter den einzelnen Institutionen im Hochschulbereich und im Bereich der Höheren Berufsbildung dienen.

Art. 20

Die Regierung trifft auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes sämtliche erforderlichen Vorkehrungen für die Überführung der Stiftung Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur. Sie ist befugt, sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen vorzunehmen. Vorkehrungen für Verselbstständigung

Art. 21

Die Hochschule übernimmt zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes sämtliche Rechte und Pflichten der Stiftung Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur. Übernahme der Aktiven und Passiven

Art. 22

Die Hochschule übernimmt die bestehenden Vertragsverhältnisse der Stiftung Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur. Die Anstellungsverhältnisse sind innert eines Jahres seit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach den neuen Anstellungsbedingungen neu zu begründen. Weiterführung und Anpassung von Rechtsverhältnissen

Art. 23

Die Regierung kann die bisherige Trägerschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur rückwirkend von der Beitragspflicht gemäss kantonalem Berufsbildungsgesetz befreien. Aufhebung der Beitragspflicht

Art. 24

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Referendum und In-Kraft-Treten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.